

GIOVANNI BUTTARELLI STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Jérôme CHAMBON Leiter des HR-Teams IMI JU TO 56/06 1049 Brüssel jerome.chambon@imi.europa.eu

Brüssel, den 28. November 2014 GB/TS/ktl D(2014)2483 C 2013-0378 Bitte richten Sie sämtliche Schreiben an edps@edps.europa.eu

Betrifft: Meldung für eine Vorabkontrolle über Jahresbeurteilung, Probezeit und Neueinstufung von Vertragsbediensteten

Sehr geehrter Herr Chambon,

ich beziehe mich auf die Meldung über eine Vorabkontrolle über Jahresbeurteilung, Probezeit und Neueinstufung von Vertragsbediensteten, die am 10. April 2013 von der Datenschutzbeauftragten (DSB) des Gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel (IMI JU) beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) eingereicht wurde.

Wir stellen fest, dass die meisten Aspekte dieser Verfahren im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹ (nachstehend "die Verordnung") stehen, so wie in den Leitlinien des EDSB für die Mitarbeiterbeurteilung² niedergelegt, und gehen daher nur auf bestehende Vorgehensweisen ein, die den Vorschriften nicht in vollem Umfang zu entsprechen scheinen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

² Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Mitarbeiterbeurteilung vom 15. Juli 2011 (EDSB 2011-042).

1. Datenaufbewahrung. Der Meldung ist zu entnehmen, dass Beurteilungs- und Probezeitberichte sowie die Neueinstufungsentscheidungen fünf Jahre nach der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses aufbewahrt werden, was im Einklang mit Artikel 26 des Statuts steht.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung besagt, dass personenbezogene Daten so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

Der EDSB stellt fest, dass die Notwendigkeit der langen Aufbewahrungsfrist über die gesamte Laufbahn nicht ausreichend belegt wurde. Daher empfehlen wir dem IMI-JU, die bestehende Aufbewahrungsfrist zu überdenken oder hierfür genaue Gründe anzugeben.

2. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person. Der EDSB stellt fest, dass die meisten der in Artikel 11 und 12 der Verordnung aufgeführten Angaben in der Datenschutzerklärung enthalten sind, die allen Bediensteten übermittelt wurde und die darüber hinaus auf dem gemeinsamen Laufwerk eingesehen werden kann.

Es scheinen jedoch Informationen über die Rechte der betroffenen Person zu fehlen und die Informationen über den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung sowie der Hinweis auf das Recht, sich an den EDSB zu wenden, sind eher irreführend, da dort von der Beförderung von Beamten, dem Statut sowie "Anfragen und Beschwerden" anstelle des Rechts, sich an den EDSB zu wenden, die Rede ist. Wir empfehlen daher, die bestehende Datenschutzerklärung folgendermaßen zu überarbeiten:

- Informationen über die Rechte betroffener Personen werden hinzugefügt;
- der Verweis auf die Beförderung von Beamten wird gestrichen;
- der Verweis auf das Statut wird durch einen Verweis auf die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten ersetzt;
- der Hinweis auf das Recht, sich an den EDSB zu wenden, wird klargestellt.

Zusammenfassend besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Vermutung, dass gegen die Verordnung verstoßen wird, sofern die in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. Das IMI JU sollte insbesondere:

- die bestehenden Fristen für die Aufbewahrung von Beurteilungs- und Probezeitberichten sowie von Neueinstufungsentscheidungen überdenken oder genau begründen, weshalb es erforderlich ist, diese Berichte fünf Jahre nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses aufzubewahren;
- die jetzige Datenschutzerklärung in der oben angesprochenen Weise überarbeiten.

Das IMI JU wird aufgefordert, den EDSB innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieser Stellungnahme über die Umsetzung dieser Empfehlungen zu unterrichten.

Giovanni BUTTARELLI (gezeichnet)

Kopie: Frau Estefania Ribeiro, Datenschutzbeauftragte